



Allgemeine Bedingungen NL92E

Präambel

1. Diese Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, sofern die Parteien dies schriftlich oder anderweitig vereinbart haben. Abweichungen von den Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Informationen zum Produkt

2. Angaben in Produktinformationen und Preislisten sind nur insoweit verbindlich, als sie durch Bezugnahme ausdrücklich in den Vertrag einbezogen sind.

Zeichnungen und andere technische Dokumente

3. Alle Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen über die Waren oder ihre Herstellung, die eine Partei der anderen Partei vor oder nach Vertragsschluss vorlegt, bleiben Eigentum der vorlegenden Partei. Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, die eine Partei erhalten hat, dürfen ohne Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck als den, für den sie vorgelegt wurden, verwendet werden. Sie dürfen ohne Zustimmung der vorlegenden Partei nicht kopiert, vervielfältigt, übermittelt oder auf andere Weise an Dritte weitergegeben werden.

4. Der Verkäufer überlässt dem Käufer spätestens mit Lieferung der Ware unentgeltlich ein Exemplar oder die vereinbarte Anzahl von Exemplaren von Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen, die so detailliert sind, dass der Käufer die Montage, Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung (einschließlich laufender Reparaturen) aller Teile der Ware durchführen kann. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, Fertigungszeichnungen der Ware oder von Ersatzteilen zu liefern

Prüfung der Lieferung

5. Wurde eine Lieferprüfung vereinbart, so wird sie, sofern nichts anderes vereinbart wurde, dort durchgeführt, wo die Waren hergestellt werden. Wurden keine technischen Anforderungen für die Prüfung vereinbart, so wird die Prüfung gemäß der allgemeinen Praxis in der betreffenden Branche im Herstellungsland durchgeführt.

6. Der Verkäufer hat den Käufer so rechtzeitig von einer Lieferprüfung zu verständigen, dass dieser bei der Prüfung anwesend sein kann. Die Prüfung kann in Abwesenheit des Käufers durchgeführt werden, sofern der Käufer eine solche Mitteilung erhalten hat. Der Verkäufer protokolliert die Prüfung. Der Prüfbericht ist dem Käufer zuzusenden. Sofern der Käufer nichts anderes angibt, wird davon ausgegangen, dass der Bericht die Prüfung und ihre Ergebnisse korrekt wiedergibt.

7. Stellt sich bei der Lieferprüfung heraus, dass die Ware nicht vertragsgemäß ist, hat der Verkäufer unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Ware in einen vertragsmäßig vereinbarten Zustand gebracht wird. Auf Verlangen des Käufers ist eine neue Prüfung vorzunehmen. Diese ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Mangel unerheblich war.

8. Sofern keine andere Kostenteilung vereinbart wurde, trägt der Verkäufer alle Kosten für Lieferprüfungen, die am Herstellungsort der Ware durchgeführt werden. Der Käufer trägt jedoch bei solchen Prüfungen sämtliche Kosten für seine Vertreter, einschließlich der Kosten für Reise und Aufenthalt.

Lieferung

9. Wurde eine Lieferklausel vereinbart, so ist diese gemäß den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS auszulegen.

Ist keine besondere Lieferklausel vereinbart, so gilt die Lieferung als ‚ab Werk‘.

Lieferzeit, Verzug

10. Haben die Parteien anstelle eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, innerhalb derer die Lieferung erfolgen soll, so beginnt der Lauf dieser Frist mit Vertragsschluss.

11. Stellt der Verkäufer fest, dass er nicht in der Lage ist, die Waren zum vereinbarten Liefertermin zu liefern, oder dass eine Verzögerung seinerseits wahrscheinlich ist, so hat er den Käufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wobei er den Grund für die Verzögerung und nach Möglichkeit den Zeitpunkt, zu dem die Lieferung erwartet werden kann, anzugeben hat. Unterlässt der Verkäufer diese Mitteilung, so hat er unbeschadet der Ziffern 13 und 14 dem Käufer die durch die unterlassene Mitteilung entstandenen Mehraufwendungen zu erstatten.

12. Ist die Lieferverzögerung auf einen Umstand, der nach Ziffer 37 als Entlastungsfall gilt, oder auf eine Handlung oder Unterlassung des Käufers zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist um einen den Umständen angemessenen Zeitraum. Die Lieferfrist verlängert sich auch dann, wenn der Grund für die Verzögerung nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin eintritt.

13. Liefert der Verkäufer die Ware nicht rechtzeitig, hat der Käufer Anspruch auf pauschalen Schadensersatz ab dem Datum, an dem die Lieferung hätte erfolgen müssen.

Der pauschalierte Schadensersatz beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % des Teils des vereinbarten Preises, der auf den Teil der Ware entfällt, der infolge der Verspätung nicht in den beabsichtigten Gebrauch genommen werden kann.

Der pauschalierte Schadensersatz darf 7,5 % dieses Teils des vereinbarten Preises nicht übersteigen. Der pauschalierte Schadensersatz wird auf schriftliche Aufforderung des Käufers fällig, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung der Waren oder Beendigung des Vertrags gemäß Ziffer 14.

Der Käufer verliert sein Recht auf pauschalen Schadensersatz, wenn er diesen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen, schriftlich geltend gemacht hat.

14. Steht dem Käufer der Höchstbetrag des pauschalierten Schadensersatzes nach Ziffer 13 zu und ist die Ware noch nicht geliefert, so kann der Käufer schriftlich die Lieferung innerhalb einer letzten angemessenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, verlangen.

Liefert der Verkäufer nicht innerhalb dieser Frist und ist dies nicht auf einen Umstand zurückzuführen, den der Käufer zu vertreten hat, so kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer vom Vertrag in Bezug auf den Teil der Ware zurücktreten, der nicht in den beabsichtigten Gebrauch genommen werden kann.

Im Falle einer solchen Kündigung hat der Käufer auch Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verzug des Verkäufers

entstanden ist, soweit dieser Schaden den Höchstbetrag des pauschalierten Schadenersatzes übersteigt, auf den der Käufer nach Ziffer 13 Anspruch hat.

Die Entschädigung darf 7,5 % des Teils des Preises nicht überschreiten, der auf den Teil des Gutes entfällt, für den der Vertrag gekündigt wird.

Der Käufer hat ferner das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu kündigen, wenn feststeht, dass eine Verzögerung eintreten wird, die den Käufer gemäß Ziffer 13 zu einem Höchstbetrag an pauschalem Schadenersatz berechtigen würde. Im Falle einer Kündigung aus diesem Grund hat der Käufer sowohl Anspruch auf den maximalen pauschalierten Schadenersatz als auch auf eine Entschädigung gemäß dem dritten Absatz dieser Klausel.

Der Käufer kann im Falle des Verzugs des Verkäufers nur den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer 13 und die Kündigung des Vertrags sowie den begrenzten Schadenersatz nach Ziffer 14 geltend machen. Alle anderen Ansprüche gegen den Verkäufer, die auf einer solchen Verzögerung beruhen, sind ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkung des Verkäufers gilt jedoch nicht, wenn dem Verkäufer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

15. Stellt der Käufer fest, dass er nicht in der Lage sein wird, die Ware zum vereinbarten Termin abzunehmen, oder dass eine Verzögerung seinerseits wahrscheinlich ist, so hat er den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, und zwar unter Angabe des Grundes für die Verzögerung und nach Möglichkeit des Zeitpunkts, zu dem er in der Lage sein wird, die Ware abzunehmen.

Nimmt der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin an, so hat er dennoch jede mit der Lieferung in Verbindung stehende Zahlung so zu leisten, als ob die betreffende Ware geliefert worden wäre. Der Verkäufer sorgt für die Lagerung der Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. Auf Verlangen des Käufers versichert der Verkäufer die Ware auf dessen Kosten.

16. Sofern die Nichtannahme der Lieferung durch den Käufer nicht auf einen der in Ziffer 37 genannten Umstände zurückzuführen ist, kann der Verkäufer den Käufer durch schriftliche Mitteilung auffordern, die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist anzunehmen.

Nimmt der Käufer aus einem Grund, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist an, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich des Teils der Ware zurücktreten, der zur Lieferung bereit ist, aber aufgrund des Verzugs des Käufers nicht geliefert wurde. Der Verkäufer hat dann Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verzug des Käufers entstanden ist. Die Entschädigung darf nicht höher sein als der Teil des Kaufpreises, der auf den Teil der Ware entfällt, hinsichtlich dessen der Vertrag gekündigt wird.

Zahlung

17. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis zu einem Drittel bei Vertragsabschluss und zu einem Drittel bei Meldung der Lieferbereitschaft des Großteils der Ware zu zahlen. Die endgültige Zahlung erfolgt bei Lieferung der Ware.

18. Zahlt der Käufer nicht zum vereinbarten Termin, hat der Verkäufer Anspruch auf Verzugszinsen ab dem Tag, an dem die Zahlung fällig wurde, in Höhe des im Land des Verkäufers geltenden gesetzlichen Zinssatzes für verspätete Zahlungen.

Handelt es sich bei dem Land des Verkäufers um Dänemark, so beträgt der Zinssatz neun Prozentpunkte über dem offiziellen dänischen Diskontsatz.

19. Hat der Käufer den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt, so ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen und Ersatz für den ihm entstandenen Schaden zu verlangen. Die Entschädigung darf nicht höher sein als der vereinbarte Preis.

Eigentumsvorbehalt

20. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers, soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

Haftung für Sachmängel

21. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 22-34 jeden Mangel an der Ware, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht, durch Reparatur oder Ersatz zu beheben.

22. Die Haftung des Verkäufers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Lieferung der Ware auftreten. Wird die Ware intensiver genutzt als vereinbart oder bei Vertragsschluss vorhersehbar war, verkürzt sich diese Frist entsprechend.

23. Für Mängel an Teilen des Liefergegenstandes, die nach Ziffer 21 ausbeßert oder ersetzt worden sind, haftet der Verkäufer ein Jahr lang zu den Bedingungen, die für den ursprünglichen Liefergegenstand gelten. Für andere Teile des Liefergegenstandes verlängert sich die in Ziffer 22 festgelegte Haftungsfrist nur um den Zeitraum, in dem der Liefergegenstand wegen des Mangels nicht genutzt werden konnte.

24. Der Käufer hat dem Verkäufer einen Mangel unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ablauf der in Ziffer 22 in Verbindung mit den Ziffern 23 und 34 genannten Frist, schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss eine Beschreibung der Art und Weise enthalten, wie sich der Mangel manifestiert. Ein Mangel ist unverzüglich zu rügen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Mangel einen Schaden verursachen kann.

Zeigt der Käufer dem Verkäufer einen Mangel nicht innerhalb der in dieser Ziffer genannten Fristen schriftlich an, so verliert er sein Recht auf Geltendmachung des Mangels.

25. Nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung gemäß Ziffer 24 hat der Verkäufer den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten gemäß den Ziffern 21-33 zu beseitigen.

Die Beseitigung des Mangels erfolgt im Betrieb des Käufers, es sei denn, der Verkäufer hält es für angemessen, sich das mangelhafte Teil oder die Ware zur Reparatur oder zum Austausch im eigenen Betrieb zurücksenden zu lassen.

Der Verkäufer hat den Aus- und Wiedereinbau des Teils vorzunehmen, wenn dies besondere Kenntnisse erfordert. Sind solche besonderen Kenntnisse nicht erforderlich, hat der Verkäufer seine

Verpflichtungen in Bezug auf den Mangel erfüllt, wenn er dem Käufer ein ordnungsgemäß repariertes oder ersetztes Teil liefert.

26. Wenn der Käufer eine solche Rüge gemäß Ziffer 24 ausspricht und kein Mangel festgestellt wird, für den der Verkäufer haftet, hat der Verkäufer Anspruch auf Entschädigung für die Arbeiten und Kosten, die ihm infolge der Rüge entstanden sind.

27. Erfordert die Demontage oder der Wiedereinbau von Teilen einen Eingriff in andere Geräte als die Ware, so gehen die daraus resultierenden Arbeiten und Kosten zu Lasten des Käufers.

28. Alle Transporte im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Austausch erfolgen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Der Käufer hat die Anweisungen des Verkäufers bezüglich der Durchführung des Transports zu befolgen.

29. Der Käufer trägt die erhöhten Mängelbeseitigungskosten, die dem Verkäufer dadurch entstehen, dass sich die Ware an einem anderen Ort als dem im Vertrag angegebenen Bestimmungsort oder – falls kein Bestimmungsort angegeben ist – dem Lieferort befindet.

30. Mangelhafte Teile, die gemäß Ziffer 21 ersetzt werden, werden dem Verkäufer zur Verfügung gestellt und gehen in sein Eigentum über.

31. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 25 nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Käufer ihn schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen innerhalb einer letzten Frist nachzukommen. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nach, kann der Käufer wählen:

- a) Die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten durchführen und/oder neue Teile auf Kosten und Gefahr des Verkäufers anfertigen zu lassen, sofern der Käufer dabei in angemessener Weise vorgeht, oder
- b) Eine Minderung des vereinbarten Preises von höchstens 15 Prozent zu verlangen.

Ist der Mangel als erheblich anzusehen, kann der Käufer stattdessen den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer kündigen. Das Kündigungsrecht steht dem Käufer auch dann zu, wenn der Mangel auch nach den unter a) genannten Maßnahmen noch erheblich ist. Im Falle der Kündigung hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Die Entschädigung darf jedoch 15 % des vereinbarten Preises nicht übersteigen.

32. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf vom Käufer beigestellten Materialien oder einer vom Käufer vorgeschriebenen oder spezifizierten Konstruktion beruhen.

33. Der Verkäufer haftet nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch der Ware auftreten.

Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Ereignisse zurückzuführen sind, die nach dem Übergang der Gefahr an der Ware auf den Käufer eingetreten sind. Die Haftung erstreckt sich z.B. nicht auf Mängel, die durch fehlerhafte Wartung oder unsachgemäße Montage seitens des Käufers, durch Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers oder durch fehlerhafte Reparaturen durch den Käufer verursacht werden. Schließlich erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf normale Abnutzung oder Verschlechterung.

34. Unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 21-33 gilt die Mängelhaftung des Verkäufers für keinen Teil der Ware länger als 2 Jahre ab dem Beginn der in Ziffer 22 festgelegten Haftungsfrist.

35. Der Verkäufer haftet nicht für andere als die in den Ziffern 21-34 genannten Mängel. Dies gilt für jeden Schaden, den der Mangel verursacht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Betriebsausfall, entgangenen Gewinn und sonstige wirtschaftliche Folgeschäden. Diese Beschränkung der Haftung des Verkäufers gilt jedoch nicht, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Haftung für Sachschäden, die durch die Waren verursacht wurden (Produkthaftung)

36. Der Käufer hält den Verkäufer schadlos, soweit der Verkäufer gegenüber Dritten für Schäden haftet, für die der Verkäufer gegenüber dem Käufer gemäß den Absätzen 2 und 3 dieser Ziffer nicht haftet.

Der Verkäufer haftet nicht für Verluste oder Schäden, die durch die Waren

- c) an beweglichen oder unbeweglichen Sachen entstehen, wenn der Schaden eintritt, während sich die Waren im Besitz des Käufers befinden, oder
- d) an vom Käufer hergestellten Produkten oder an Erzeugnissen entstehen, von denen die Produkte des Käufers einen Teil bilden, oder für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, wenn der Schaden durch diese Produkte aufgrund von Eigenschaften der Waren verursacht wurde.

Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen für Produktionsausfälle, entgangene Gewinne oder andere wirtschaftliche Folgeschäden.

Die genannten Haftungsbeschränkungen des Verkäufers gelten nicht, wenn dem Verkäufer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Wird eine der Vertragsparteien von einem Dritten wegen eines in dieser Ziffer beschriebenen Schadens in Anspruch genommen, so hat sie die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Der Verkäufer und der Käufer sind gegenseitig verpflichtet, sich vor das Gericht oder das Schiedsgericht laden zu lassen, das Ansprüche gegen einen von ihnen prüft, wenn der Anspruch auf einen Schaden gestützt wird, der durch die Ware verursacht worden sein soll. Die Haftung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer wird jedoch stets durch ein Schiedsverfahren gemäß Artikel 40 geregelt.

Haftungsausschluss (höhere Gewalt)

37. Folgende Umstände führen zu einer Haftungsbefreiung, sofern sie die Erfüllung des Vertrages behindern oder unzumutbar erschweren: Arbeitskonflikte und jeder andere Umstand, auf den die Parteien keinen Einfluss haben, wie Brand, Krieg, Mobilmachung oder militärische Einberufung in vergleichbarem Umfang, Requisition, Beschlagnahme, Devisenbeschränkungen, Aufruhr und bürgerliche Unruhen, Transportmangel, allgemeiner Materialmangel, Beschränkungen bei der Nutzung von Energie sowie Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen von Unterauftragnehmern, die durch einen der in dieser Klausel genannten Umstände verursacht werden.

Die oben beschriebenen Umstände stellen nur dann einen Entlastungsgrund dar, wenn ihre Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren.

38. Die Partei, die sich auf einen der in Ziffer 37 genannten Haftungsbefreiungsgründe berufen will, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eingreifen und die Beendigung dieses Umstandes zu informieren.

Im Falle höherer Gewalt auf Seiten des Käufers hat der Käufer die Kosten zu tragen, die dem Verkäufer durch die Sicherung und den Schutz des Liefergegenstandes entstehen.

39. Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn sich die Erfüllung des Vertrages aus den in Ziffer 37 genannten Gründen um mehr als sechs Monate verzögert.

Rechtsstreitigkeiten, anwendbares Recht

40. Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden nicht vor Gericht ausgetragen, sondern durch ein Schiedsverfahren nach dem im Land des Verkäufers geltenden Schiedsverfahrensrecht endgültig entschieden.

41. Alle Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag auftreten können, sind nach dem Recht des Landes des Verkäufers zu beurteilen.

Die dänische Fassung dieser Bedingungen hat bei Zweifeln betreffend ihrer Auslegung vor Übersetzungen in andere Sprachen den Vorrang.